



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

DE

Brüssel, den 13. Dezember 2012
(OR. en)
17739/12
PRESSE 528

Rat vereinbart Standpunkt zur Bankenaufsicht

Der Rat hat heute¹ seinen Standpunkt zu zwei Vorschlägen festgelegt, mit denen ein einheitlicher Aufsichtsmechanismus für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten geschaffen werden soll ([17812/12](#) + [17813/12](#)).

Nach dieser Einigung im Rat kann der Vorsitz nun mit dem Europäischen Parlament verhandeln, damit die Gesetzgebungsakte im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober noch vor Ende dieses Jahres verabschiedet werden können.

Die Vorschläge betreffen zwei Verordnungen: durch die eine werden der Europäischen Zentralbank (EZB) Aufsichtsaufgaben übertragen, die andere dient der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Bankenaufsichtsbehörde.

Der Europäische Rat hatte den Vorsitz auf seiner Tagung im Oktober aufgefordert, die Verhandlungen über die beiden Verordnungen voranzubringen, damit bis zum 1. Januar 2013 eine Einigung erzielt werden kann, und erklärt, dass die Arbeiten zur operativen Umsetzung im Laufe des Jahres 2013 stattfinden werden (*siehe Schlussfolgerungen, Dokument [EUCO 156/12](#), insbesondere Nummern 6-10*).

Im Juni haben die Staats- und Regierungschefs des Euro-Währungsgebiets erklärt, dass, sobald ein wirksamer einheitlicher Aufsichtsmechanismus eingerichtet sein wird, der Europäische Stabilitätsmechanismus, der gegenwärtig über die Staatskassen der Mitgliedstaaten zur Bankenkapitalisierung beiträgt, nach einem ordentlichen Beschluss die Möglichkeit hätte, Banken direkt zu rekapitalisieren. Hierdurch kann der Teufelskreis zwischen Banken und Staaten - der eines der auffälligsten Merkmale der Schuldenkrise in Europa ist - durchbrochen werden.

¹

Das Einvernehmen wurde auf einer Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) erzielt.

P R E S S E

Der einheitliche Aufsichtsmechanismus wird die Europäische Zentralbank und die nationalen zuständigen Behörden umfassen. Die EZB trägt die Verantwortung für die Gesamtarbeit des einheitlichen Aufsichtsmechanismus. Nach den Vorschlägen hat die EZB die direkte Aufsicht über alle Banken des Euro-Währungsgebiets, wenn auch in unterschiedlicher Weise und in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden. Nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende Mitgliedstaaten, die sich am einheitlichen Aufsichtsmechanismus beteiligen möchten, können hierfür Vereinbarungen über eine enge Kooperation abschließen.

Die geldpolitischen Aufgaben der EZB werden streng von ihren Aufsichtsaufgaben getrennt, um mögliche Interessenkonflikte zwischen geldpolitischen und aufsichtsrechtlichen Zielen zu vermeiden. Zu diesem Zweck wird innerhalb der EZB ein Aufsichtsgremium geschaffen, das mit der Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben betraut wird. In diesem Aufsichtsgremium haben nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende Mitgliedstaaten, die sich am einheitlichen Aufsichtsmechanismus beteiligen, volles und gleiches Stimmrecht. Die Beschlussentwürfe des Aufsichtsgremiums gelten als gefasst, wenn sie vom Rat der EZB nicht abgelehnt werden.

Die nationalen Aufsichtsbehörden bleiben weiterhin für die Aufgaben zuständig, die nicht der EZB übertragen werden, wie Aufgaben betreffend Verbraucherschutz, Verhinderung von Geldwäsche, Zahlungsdienste oder Zweigstellen von Banken mit Sitz in Drittländern. Die Zuständigkeit für die Weiterentwicklung des einheitlichen Regelwerks und die Wahrung der Konvergenz und der Kohärenz der Aufsichtspraktiken verbleibt bei der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde.

Die Vorschläge sehen auch vor, die Verordnung über die Europäische Bankenaufsichtsbehörde zu ändern, und zwar insbesondere hinsichtlich der dort geltenden Abstimmungsmodalitäten, um eine gerechte und wirksame Beschlussfassung innerhalb des Binnenmarkts zu gewährleisten. Durch die Änderungen soll sichergestellt werden, dass die Länder, die sich am einheitlichen Aufsichtsmechanismus beteiligen, den Rat der Aufseher der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde nicht in unzulässiger Weise dominieren.

Die EZB übernimmt die ihr innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus übertragenen Aufsichtsaufgaben vorbehaltlich der Durchführungsbestimmungen am 1. März 2014 oder, wenn dies der spätere Zeitpunkt ist, zwölf Monate nach Inkrafttreten des Gesetzgebungsaktes.
